

WASSERREGLEMENT der Gemeinde Schupfart

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	Seite
§ 1 Zweck und Geltungsbereich	5
§ 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde	5
§ 3 Übergeordnetes Recht	5
§ 4 Versorgungsgebiet	5
§ 5 Umfang der Versorgung	5
§ 6 Strategische Wasserversorgungsplanung	6
§ 7 Technische Vorschriften	6
§ 8 Qualitätssicherung	6
§ 9 Kundschaft	6
§ 10 Grundeigentümerin / Grundeigentümer	6
§ 11 Schutzzonen	7
II. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN	
§ 12 Versorgungsanlagen	7
§ 13 Leitungsnetz, Definitionen	7
§ 14 Erstellung, Betrieb und Unterhalt	7
§ 15 Hydrantenanlagen	7/8
§ 16 Öffentliche Brunnenanlagen	8
§ 17 Erweiterung	8
§ 18 Beanspruchung von Privatgrund	8
§ 19 Schutz der öffentlichen Leitungen	8
§ 20 Finanzierung durch Private	9
III. HAUSANSCHLUSSLEITUNG	
§ 21 Definition	9
§ 22 Erstellung und Kosten	9
§ 23 Kostentragung	9
§ 24 Technische Bedingungen	9
§ 25 Erdung	10
§ 26 Erwerb Durchleitungsrechte	10
§ 27 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	10
§ 28 Unterhalt und Erneuerung	10
§ 29 Absperrschieber	10
§ 30 Haftung	10
§ 31 Nullverbrauch	11
§ 32 Unbenutzte Hausanschlussleitungen	11
IV. HAUSTECHNIKANLAGEN	
§ 33 Definition	11
§ 34 Eigentumsverhältnisse	11
§ 35 Erstellung, Meldepflicht und Kostentragung	11/12
§ 36 Technische Vorschriften	12
§ 37 Abnahme	12

§ 38	Kontrolle	12
§ 39	Unterhalt	12
§ 40	Auswirkungen auf die Wasserversorgung	12
§ 41	Wasserbehandlungen	12
§ 42	Frostgefahr	13
§ 43	Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser	13

V. WASSERMESSUNG

§ 44	Einbau	13
§ 45	Messeinrichtungen für besondere Zwecke	13
§ 46	Haftung	13
§ 47	Standort	14
§ 48	Technische Vorschriften	14
§ 49	Ablesung der Messeinrichtung	14
§ 50	Messung	14
§ 51	Ermittlung des Wasserzinses bei defekter Messeinrichtung	14
§ 52	Störungen	14

VI. WASSERLIEFERUNG

§ 53	Wasserbeschaffenheit	14
§ 54	Umfang und Garantie der Wasserlieferung	15
§ 55	Wasserverwendung	15
§ 56	Wasserbezug	15
§ 57	Lieferungsverträge	15
§ 58	Einschränkung der Wasserabgabe	15
§ 59	Anschlussgesuch	16
§ 60	Haftung der Kundschaft	16
§ 61	Meldepflicht	16
§ 62	Wasserableitungsverbot	16
§ 63	Unberechtigter Wasserbezug	16
§ 64	Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses	16
§ 65	Abnahmepflicht	17
§ 66	Wasserabgabe für besondere Zwecke	17
§ 67	Abnorme Spitzenbezüge	17

VII. BEWILLIGUNGSVERFAHREN

§ 68	Umfang	17
§ 69	Planunterlagen	17

VIII. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 70	Rechtsschutz, Vollstreckung	18
------	-----------------------------	----

IX. STRAF-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 71	Zuwiderhandlungen	18
§ 72	Übergangsbestimmungen	18
§ 73	Inkrafttreten	18

Die Einwohnergemeinde Schupfart erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen, Baugesetz BauG vom 19. Januar 1993, folgendes

WASSERREGLEMENT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Schupfart (nachstehend Gemeinde genannt), die Finanzierung der Wasserversorgung und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung Schupfart (nachstehend WV genannt) und den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger, nachstehend Kundschaft genannt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.

§ 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

¹Die WV ist eine öffentliche Aufgabe, unabhängig von der Organisationsform des Versorgungsbetriebs.

²Die WV ist eine unselbständige, öffentliche und selbsttragende Anstalt der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.

§ 3 Übergeordnetes Recht

Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) und des Kantonalen Laboratoriums bleiben vorbehalten.

§ 4 Versorgungsgebiet

Die WV stellt die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Schupfart sicher. Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Nutzungsplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die WV zumutbar und verhältnismässig ist.

§ 5 Umfang der Versorgung

Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglements und dem Reglement über die Finanzierung der Erschliessungsanlagen.

Die WV kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die WV Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist jeweils der Tarif der Liefergemeinde.

Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die WV darf nur mit der Bewilligung des Gemeinderates erfolgen.

§ 6 Strategische Wasserversorgungsplanung

Die WV ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden Empfehlungen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt). Sie erarbeitet eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW.

Die GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs-, und Unterhaltskosten.

Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet, in der Regel gleichzeitig mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung.

§ 7 Technische Vorschriften

Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des SVGW als Richtlinien.

§ 8 Qualitätssicherung

Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die WV ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.

Der Gemeinderat bezeichnet eine Person, die für die Qualität des Trinkwassers verantwortlich ist. Der Gemeinderat wählt hierfür einen Brunnenmeister und einen Stellvertreter.

§ 9 Kundschaft

Kundschaft im Sinne dieses Reglements sind:

- a) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft; Stockwerkeigentümerinnen/Stockwerkeigentümer, sofern deren Wasserverbrauch separat gemessen wird;
- b) Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c) natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;
- d) Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten/gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der Wasserversorgung separat gemessen wird.

§ 10 Grundeigentümerin / Grundeigentümer

Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer im Sinne dieses Reglements sind:

- a) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c) Eigentümerinnen/Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt wird;
- d) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.

§ 11 Schutzzonen

Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

II. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

§ 12 Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirkssystem usw.). Sie stehen im Eigentum der Gemeinde Schupfart.

§ 13 Leitungsnetz, Definitionen

¹Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

²Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und –aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kundschaft.

³Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zur Kundschaft.

⁴Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der GWP erstellt.

⁵Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

§ 14 Erstellung, Betrieb und Unterhalt

¹Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

²Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die WV oder deren Beauftragter zuständig.

§ 15 Hydrantenanlagen

¹Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Investitionskosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.

²Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

³Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch den Gemeinderat, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

⁴Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde.

⁵Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Wasserversorgung und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

⁶Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung des Gemeinderates.

§ 16 Öffentliche Brunnenanlagen

Der Betrieb der Brunnen auf öffentlichem Grund sowie deren Leitungen und Quelfassungen unterstehen der WV. Die Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

§ 17 Erweiterung

¹Die Erweiterung des Leitungsnetzes in der Bauzone erfolgt gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde.

²Leitungen ausserhalb des Baugebietes werden nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

§ 18 Beanspruchung von Privatgrund

¹Leitungen werden in der Bauzone wo immer möglich in öffentlichem Grund verlegt.

²Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (§ 131 BauG und § 132 BauG).

³Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.

⁴Für Durchleitungsrechte werden Dienstbarkeiten errichtet, die im Grundbuch einzutragen sind. Die Kosten trägt die WV.

⁵Die Wasserversorgung ist nach Absprache mit den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.

⁶Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt-, und Versorgungsleitungen muss durch die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

§ 19 Schutz der öffentlichen Leitungen

¹Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

²Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der WV über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

³Die WV verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandsaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und führt diese regelmässig nach.

§ 20 Finanzierung durch Private

¹Die Erstellung von öffentlichen Wasserleitungen durch die Grundeigentümer erfolgt nach den Vorschriften von § 37 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG vom 19. Januar 1993).

²Die Leitungen müssen dem Generellen Wasserversorgungsprojekt (GWP) entsprechen. Sie sind ins Eigentum der Gemeinde zu überführen.

III. HAUSANSCHLUSSLEITUNG

§ 21 Definition

¹Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Schachtes für die Messeinrichtung bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.

²Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Anschlussleitung.

§ 22 Erstellung und Kosten

¹Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die WV bestimmt. Diese überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen.

²Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch einen fachlich ausgewiesenen Installateur erstellen lassen. Die Kosten des Hausanschlusses bis und mit Anschluss-T an die Versorgungsleitung inkl. Absperrschieber sowie das Leitungsrohr gehen zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

³Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend.

⁴Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

§ 23 Kostentragung

¹Im Zuge der Erneuerung von Versorgungsleitungen kann der Gemeinderat für die im öffentlichen Grund liegenden Hausanschlüsse einen Neuanschluss mit Kostenfolge an den Eigentümer verfügen.

²Bei Ausbau oder wesentlicher Umnutzung von Liegenschaften kann der Gemeinderat einen Neuanschluss der Hausanschlussleitung verfügen.

§ 24 Technische Bedingungen

¹Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die WV für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

²In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

§ 25 Erdung

¹Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

²Die WV ist für die Erdung nicht verantwortlich.

§ 26 Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht soll auf Kosten des Berechtigten mittels Dienstbarkeitsvertrag ins Grundbuch einzutragen. Rechte und Pflichten müssen der WV schriftlich bestätigt werden.

§ 27 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan, auch wenn dieses im Privatgrund liegt, und die Messeinrichtung stehen im Eigentum der WV, alle übrigen Teile im Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

§ 28 Unterhalt und Erneuerung

¹Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die WV oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zu Lasten der WV, im privaten Grund zu Lasten der Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer.

²Bei gemeinsamen Anschlussleitungen im privaten Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse noch nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung belastet.

³Schäden die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, inkl. Anschluss-T an die Hauptleitung, sind der WV sofort mitzuteilen. Die Reparatur hat durch einen fachlich ausgewiesenen Installateur zu erfolgen.

⁴Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

- a) bei mangelhaftem Zustand;
- b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen;
- c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer.

⁵Kommt eine Kundschaft ihrer Unterhaltspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf Kosten der Kundschaft die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

§ 29 Absperrschieber

Die Absperrschieber in der Hauszuleitung dürfen nur von den Organen der WV bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.

§ 30 Haftung

Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

§ 31 Nullverbrauch

Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen.

Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt der Gemeinderat die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss § 32.

§ 32 Unbenutzte Hausanschlussleitungen

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der WV zu Lasten der Kundschaft bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.

IV. HAUSTECHNIKANLAGEN

§ 33 Definition

¹Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.

²Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

§ 34 Eigentumsverhältnisse

¹Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

²Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

§ 35 Erstellung, Meldepflicht und Kostentragung

¹Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

²Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die kommunale Berechtigung der Gemeinde besitzt.

³Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag der WV melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden.

⁴Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.

⁵Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers Druckreduzierventile einzubauen.

⁶Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der WV umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.

⁷Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

§ 36 Technische Vorschriften

¹Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen ist. Die WV kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen. Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.

²Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.

³Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

§ 37 Abnahme

Jede Haustechnikanlage muss vor der Inbetriebnahme von den Organen der WV abgenommen werden. Die WV übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

§ 38 Kontrolle

Den Organen der WV ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat die Kundschaft auf schriftliche Aufforderung des Gemeinderates die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie dies, kann der Gemeinderat die Mängel auf Kosten der Kundschaft beheben lassen.

§ 39 Unterhalt

¹Die Kundschaft hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

²Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die WV berechtigt, durch Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen.

§ 40 Auswirkungen auf die Wasserversorgung

Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Der Gemeinderat ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Kundschaft eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

§ 41 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.

§ 42 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren oder durch Isolation zu schützen. Alle Schäden gehen zu Lasten der Kundschaft.

§ 43 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der WV gemeldet werden. Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen WV keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

V. WASSERMESSUNG

§ 44 Einbau

¹Die Messeinrichtung wird von der WV zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage der Messeinrichtung und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Gemeinde.

²Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jede weitere Messeinrichtung als gesondertes Abonnement behandelt. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt.

³Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV gehen zu Lasten der Kundschaft.

⁴Zwecks Gewährleistung der Fernablesung ist bei Neu- und Umbauten ein Leerrohr ab Messeinrichtung bis zum Verteilkasten der EVK (Fassadenkasten) zu Lasten des Eigentümers zu erstellen.

⁵Die WV entscheidet über die Art der Messeinrichtung.

§ 45 Messeinrichtungen für besondere Zwecke

Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe etc.) erfolgt grundsätzlich pauschal gemäss Reglement über die Finanzierung der Erschliessungsanlagen. In speziellen Fällen kann der Gemeinderat eine Messeinrichtung verlangen, die Montage und Unterhaltskosten trägt die Kundschaft.

§ 46 Haftung

¹Die Kundschaft haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen. Sämtliche Arbeiten an den Messeinrichtungen sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten.

²Schäden an der Messeinrichtung sind der WV unverzüglich zu melden.

³Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Messeinrichtungen entstehen.

⁴Die Kundschaft und Drittpersonen ist jedes Manipulieren der Messeinrichtungen untersagt.

§ 47 Standort

Der Standort der Messeinrichtung inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von der WV festgelegt. Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, bewilligt der Gemeinderat einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten der Grundeigentümerin/Grundeigentümers.

§ 48 Technische Vorschriften

Vor und nach der Messeinrichtung sind Absperrvorrichtungen zu installieren. Im Weiteren sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.

§ 49 Ablesung der Messeinrichtung

¹Das Ablesen der Messeinrichtung erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WV damit beauftragte Personal. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

²Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig.

§ 50 Messung

Die WV revidiert oder erneuert die Messeinrichtung periodisch auf eigene Kosten. Wenn die Kundschaft die Messgenauigkeit anzweifelt, wird die Messeinrichtung durch die WV ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so tragen die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die WV die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

§ 51 Ermittlung des Wasserzinses bei defekter Messeinrichtung

Ist die Messeinrichtung stehengeblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat pflichtgemäss berücksichtigt.

§ 52 Störungen

Störungen an der Messeinrichtung sind der WV sofort zu melden.

VI. WASSERLIEFERUNG

§ 53 Wasserbeschaffenheit

Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten in der Regel keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.

§ 54 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Die WV liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.
Die WV ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z. B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

§ 55 Wasserverwendung

¹Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt.

²Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen u. dgl., das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen.

§ 56 Wasserbezug

¹Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung.

²Hand- und Adressänderungen meldet der Kundschaft umgehend der Gemeindeverwaltung.

³Der Wasserbezug kann von der Kundschaft mit zweimonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden. Der Gemeinderat kann Lieferungsverträge für Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief auf 3 Monate kündigen, sofern die vertraglichen Abmachungen keine anderen Fristen enthalten.

§ 57 Lieferungsverträge

Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezüglern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes zu schliessen; er hat dabei die Interessen der WV pflichtgemäss wahrzunehmen.

§ 58 Einschränkung der Wasserabgabe

Die WV kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

- a) im Falle höherer Gewalt;
- b) bei Betriebsstörungen;
- c) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;
- d) bei Wasserknappheit;
- e) bei Brandfällen.

Die WV ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die WV übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion. Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden der Kundschaft rechtzeitig bekannt gegeben. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht die Kundschaft die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten. Die WV ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.

Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haustechnikanlage und an diese angeschlossenen Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Kundschaft.

§ 59 Anschlussgesuch

¹Für jeden Neuanschluss ist dem Gemeinderat ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements. Die Gebühren errechnen sich gemäss Anhang 1 des Reglements über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen Schupfart.

²Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann der Gemeinderat einen Hausanschluss verweigern.

§ 60 Haftung der Kundschaft

¹Die Kundschaft haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die sie ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt. Sie hat auch für Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

²Die Kundschaft haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.

³Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

§ 61 Meldepflicht

Hand- und Adressänderungen sind der WV frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

§ 62 Wasserableitungsverbot

¹Es ist untersagt, ohne Bewilligung des Gemeinderates, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten auch wenn dies ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgebungsleitungen und Hydranten, ausser in Brandfällen verboten.

²Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezüglern nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt.

§ 63 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

§ 64 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.

Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der Wasserversorgung schriftlich mitzuteilen. Die Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.

§ 65 Abnahmepflicht

Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen WV zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern, welches den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und stets Trinkwasserqualität aufweist. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen..

§ 66 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates. Der Gemeinderat ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

§ 67 Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Gemeinderat und der Kundschaft.

VII. BEWILLIGUNGSVERFAHREN

§ 68 Umfang

Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft
- b) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches mit sich bringt

die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen.

§ 69 Planunterlagen

¹Dem Gesuch sind 2 Situationspläne im Massstab 1:500 oder 1:1000 aufgrund des amtlichen Katasterplanes und der Kellergrundrisse im Massstab 1:50 oder 1:100, in die der Hausanschluss und die Wasserbatterie eingezeichnet sind, einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzeichnen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

²Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen.

³Die Vorschriften von § 65 BauG finden im Bewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.

⁴Für das Prüfungs- und Bewilligungsverfahren gilt das aktuelle Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Schupfart.

⁵Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind dem Gemeinderat Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen im Doppel einzureichen. Kommt der Bewilligungsnehmer (Bauherr) dieser Auflage nicht nach, so kann der Gemeinderat nach erfolgloser Mahnung die Ersatzvornahme durch die mit der Nachführung des Wasserleitungskatasters beauftragten Stelle auf dessen Kosten anordnen.

⁶Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

VIII. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 70 Rechtsschutz, Vollstreckung

¹Gegen alle Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann Einsprache erhoben werden. Die Rechtsmittel und Fristen werden vom Gemeinderat mit den Verfügungen oder Entscheiden schriftlich bekanntgegeben.

²Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

IX. STRAF-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 71 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlassenen Verfügungen werden gemäss geltendem Recht verfolgt.

§ 72 Übergangsbestimmungen

Die Gebühren, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten sind, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

§ 73 Inkrafttreten

¹Dieses Wasserversorgungsreglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2020 in Kraft und kann nur durch Gemeindeversammlungsbeschluss geändert werden.

²Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Wasserreglement vom 01. Dezember 1995 mit zugehörigem Gebührentarif aufgehoben.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schupfart vom 12. Juni 2019.

GEMEINDERAT SCHUPFART

Der Gemeindeammann:

Sig. René Heiz

Die Gemeindeschreiberin:

Sig. Filloreta Laski